

Gesetz

vom

über den Tag der Zweisprachigkeit

Der Grosse Rat des Kantons Freiburg

gestützt auf das Bundesgesetz vom 5. Oktober 2007 über die Landessprachen und die Verständigung zwischen den Sprachgemeinschaften (Sprachengesetz, SpG);

gestützt auf die eidgenössische Verordnung vom 4. Juni 2010 über die Landessprachen und die Verständigung zwischen den Sprachgemeinschaften (Sprachenverordnung, SpV);

gestützt auf Artikel 6 Abs. 4 der Verfassung des Kantons Freiburg vom 16. Mai 2004;

nach Einsicht in die Botschaft des Staatsrats vom ...;

auf Antrag dieser Behörde,

beschliesst:

Art. 1

Jedes Jahr findet am 26. September ein Tag der Zweisprachigkeit statt.

Art. 2

Die Leitidee des Tages der Zweisprachigkeit besteht darin:

- a) bestehende Initiativen im Bereich der Partnersprache zu fördern;
- b) bestehende Projekte und solche, die an diesem Tag geschaffen werden, zu koordinieren;
- c) die guten Beziehungen zwischen den kantonalen Sprachgemeinschaften zu fördern.

Art. 3

Die Ziele des Tages der Zweisprachigkeit sind:

- a) Anreize für die Menschen zu schaffen, auf die andere Kultur zuzugehen und zu versuchen, sich besser zu verstehen;
- b) die guten Beziehungen zwischen den Sprachgemeinschaften zu erhalten und zu stärken.

Art. 4

¹ Die Aktivitäten im Rahmen des Tages der Zweisprachigkeit werden auf freiwilliger Basis organisiert.

² Diese Aktivitäten erhalten grundsätzlich keine staatliche Hilfe.

³ Der Staatsrat kann jedoch ausnahmsweise die Aktivitäten, die der Leitidee und den Zielen nach Artikel 2 und 3 entsprechen, folgendermassen fördern:

- a) mit logistischer Unterstützung;
- b) mit finanzieller Unterstützung unter der Voraussetzung, dass diese Aktivitäten die Bedingungen und Auflagen beachten, die in den Leistungsvereinbarungen zwischen dem Bund und dem Kanton Freiburg in Anwendung der Sprachengesetzgebung des Bundes vereinbart wurden.

Art. 5

¹ Der Staatsrat bestimmt das Inkrafttreten dieses Gesetzes.

² Dieses Gesetz untersteht dem Gesetzesreferendum. Es untersteht nicht dem Finanzreferendum.